

26./XI. 1914.

*Die neuen Vorschriften über den
Abbau des Moratoriums.*

Die neuen Vorschriften über den Abbau des Moratoriums.

Wien, 26. November.

Das Reichsgesetzblatt veröffentlicht die folgende kaiserliche Verordnung vom 25. November 1914 über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen, (vierte Stundungsverordnung):

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 finde ich anzuordnen, wie folgt:

Umfang der Stundung.

§ 1. (1) Vor dem 1. August 1914 entstandene privatrechtliche Geldforderungen, einschließlich der Forderungen aus Wechseln oder Schecks, ferner Geldforderungen aus Versicherungsverträgen, die vor diesem Tage abgeschlossen wurden, werden gemäß den folgenden Bestimmungen gestundet.

(2) Soweit in den §§ 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist und unbeschadet der in den §§ 18 bis 21 vorgesehenen richterlichen Stundung sind außer den Beträgen, die bereits durch die kaiserliche Verordnung vom 27. September 1914 in der Fassung der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1914 von der Stundung ausgenommen wurden, folgende weitere Beträge von der Stundung ausgenommen und zu bezahlen:

a) 25 Prozent der Forderungen, die spätestens am 31. August 1914 fällig geworden sind, bei Wechseln und Schecks aber mindestens ein Betrag von 100 K., am 14. Dezember 1914, wenn die Forderung spätestens am 14. August 1914 fällig geworden ist, an dem durch seine Zahl dem Fälligkeitstag entsprechenden Tage des Dezember 1914, wenn die Forderung zwischen dem 15. und 31. August 1914 fällig geworden ist;

b) 25 Prozent der Forderungen, die im September und Oktober 1914 fällig geworden sind, bei Wechseln und Schecks, aber mindestens ein Betrag von 100 K., an dem durch seine Zahl dem Fälligkeitstag entsprechenden Tage des Januar 1915.

(3) Der zu zahlende Teilbetrag ist nach dem Betrage der Forderung am 1. August 1914 oder an deren späterem Fälligkeitstage zu berechnen; zugleich mit dem Teilbetrage sind die bis zum Zahlungstage laufenden Zinsen der ganzen unberichtigten Forderung und allfällige Nebengebühren zu entrichten.

(4) Der Rest der Forderungen, die bis einschließlich 30. November 1914 fällig geworden sind oder fällig werden, ferner die Forderungen, die im Dezember 1914 und im Januar 1915 fällig werden, werden vorläufig bis einschließlich 31. Januar 1915 gestundet.

Von der Stundung gänzlich ausgenommene Forderungen.

§ 2. Von der im § 1 festgesetzten gesetzlichen Stundung sind gänzlich ausgenommen:

1. Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen (§§ 1151 bis 1163 a. b. G. B.);

2. Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen;

3. Forderungen für verkaufte Sachen oder gelieferte Waren auf Grund von Verträgen, die vor dem 1. August 1914 abgeschlossen worden sind, wenn die Uebergabe oder Lieferung erst nach dem 31. Juli 1914 bewirkt worden ist oder bewirkt wird, es sei denn, daß sie vor dem 1. August 1914 vorzunehmen war;

4. Forderungen der Vereinskrankenkassen (§ 60 des Gesetzes vom 30. März 1888) und der Erziehungsinstitute (§ 65 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906 und der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914) auf Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung;

5. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten:

a) auf Grund von Forderungen, die als vorzugsweise Deckung von Pfandbriefen und fundierten Bankschuldschreibungen dienen,

b) auf Grund bürgerlich sichergestellter Forderungen der Sparkassen und gemeinschaftlichen Waisenkassen,

c) auf Grund von Forderungen der Sparkassen gegen Gemeinden oder andere öffentliche Körperschaften,

d) auf Grund anderer bürgerlich sichergestellter Forderungen;

6. Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes;

7. Forderungen, die der Gesellschaft vom Roten Kreuze, ferner einem Fonds zur Unterstützung der Angehörigen von Mobilisierten oder zu sonstiger Hilfeleistung aus Anlaß des Krieges unmittelbar oder auf Grund einer Anweisung (§ 1408 A. B. G. B.) zustehen;

8. Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalrückzahlungen aus Staatsschulden und staatsgarantierten Verpflichtungen;

9. Forderung auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalrückzahlungen aus Pfandbriefen, fundierten Bankschuldschreibungen und Teilschuldschreibungen;

10. Forderungen aus Pfanddarlehen der Pfandleihanstalten und gewerblichen Pfandleiher; doch darf im Betriebe des Pfandleihergewerbes der Verkauf des Pfandstückes nicht früher als sechs Monate nach der ursprünglich bestimmten Verfallszeit vorgenommen werden;

11. Forderungen von Kreditgenossenschaften gegen Personen, die in einem öffentlichen oder privaten Dienste dauernd angestellt sind und deren Dienstbezüge sich seit dem 1. August 1914 nicht wesentlich vermindert haben, auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalrückzahlungen aus Darlehen.

Forderungen aus Versicherungsverträgen.

§ 3. (1) Von der gesetzlichen Stundung sind ferner ausgenommen Ansprüche:

a) aus Lebensversicherungs-Verträgen auf Rückkauf oder Gewährung von Darlehen bis zur Höhe von 500 K. und auf Zahlung der Versicherungssumme bis zur Höhe von 5000 K.,

b) aus Versicherungsverträgen, die für den Todesfall im Kriege besonders abgeschlossen worden sind, bis zur vollen Höhe der Versicherungssumme,

c) bei allen anderen Versicherungszweigen bis zur Höhe von 5000 K. und, wenn die Entschädigungssumme 5000 K. übersteigt, auf 5000 K. und 20 Prozent des 5000 K. übersteigenden Betrages der Entschädigungssumme, keinesfalls aber auf mehr als zusammen 10.000 K.,

d) auf Zahlung von Versicherungsprämien bis zur Höhe von 100 K.